

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Internet: <http://www.uibk.ac.at/c101/mitteilungsblatt>

---

Studienjahr 2000/2001

Ausgegeben am 10. September 2001

64. Stück

827. Studienplan für das Diplomstudium der Studienrichtung Geschichte an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

## 827. Studienplan für das Diplomstudium der Studienrichtung Geschichte an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

### **I. Qualifikationsprofil**

1. Fachliche Kompetenz
2. Kommunikative Kompetenz
3. Problemlösungskompetenz
4. Soziale Kompetenz

### **II. Allgemeine Bestimmungen**

1. Studienvoraussetzung
2. Studiendauer
3. Studienabschnitte
4. Stundenrahmen
5. Studienfächer
6. Lehrveranstaltungstypen und Zulassungsbeschränkungen
7. Übergangsbestimmungen
8. Inkrafttreten

### **III. Pflichtfächer**

Erster Studienabschnitt  
Zweiter Studienabschnitt

### **IV. Freie Wahlfächer**

### **V. Prüfungsordnung**

## I. QUALIFIKATIONSPROFIL

### § 1 Qualifikationsprofil

Das Studium der Studienrichtung Geschichte vermittelt fachliche Kenntnisse und methodische Fertigkeiten für eine fundierte wissenschaftliche Beschäftigung mit Geschichte. Daraus ergibt sich ein Qualifikationsprofil, das zur Berufsausübung von HistorikerInnen befähigt, und zwar:

- a) in der wissenschaftlichen Grundlagenforschung;
- b) in fachspezifischen Tätigkeitsbereichen des Dokumentar-, Sammlungs- und Archivierungswesens;
- c) als Multiplikatoren von Geschichtswissen bzw. historisch fundierten Kenntnissen;
- d) in nahezu allen Gebieten, wo logisches, analytisches und vernetztes Denken, die Fähigkeit zur Synthese, konzeptuelle Kreativität sowie das eigenständige Erschließen von Wissens- und Informationsquellen durch Recherchen erforderlich sind.

### § 1 (1) Fachliche Kompetenz

Sie wird erworben durch die profunde Kenntnis der Entwicklungen und Zusammenhänge der historischen Teilabschnitte unter Berücksichtigung der politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Aspekte. Besonderes Augenmerk ist dabei der Förderung eines kritischen Bewußtseins gegenüber der Geschichte und der Geschichtswissenschaft sowie dem Wissen um die Vergangenheit als wesentliche Voraussetzung für ein besseres Verständnis der Gegenwart zu schenken. HistorikerInnen als wissenschaftliche ForscherInnen sollen sich darüberhinaus durch eine vertiefte Kenntnis der Methoden sowohl im Umgang mit historischen Quellen als auch in der selbständigen Erarbeitung neuer Forschungsergebnisse auszeichnen sowie zur besseren Interpretation ihrer Forschungsergebnisse mit den Theorien und aktuellen Tendenzen der Geschichtswissenschaft in besonderem Maße vertraut sein.

### § 1 (2) Kommunikative Kompetenz

Die Fähigkeit, historisches Wissen einem breiteren Publikum in ansprechender Form zu vermitteln, weist HistorikerInnen eine unabdingbare Kompetenz zu. Voraussetzung dafür sind die Kenntnis und die aktive wie passive Beherrschung alter (Schrift, Vortrag, Film etc.) sowie neuer (EDV, Internet etc.) Medien in mindestens zwei Sprachen.

### § 1 (3) Problemlösungskompetenz

Die Auseinandersetzung mit der Geschichte und das daraus resultierende, historisch fundierte Verständnis erlauben einen möglichst vorurteilsfreien, sachlich-analytischen Zugang zu aktuellen Problemen der Gegenwart in all ihren verschiedenen Bereichen. Die Erfassung komplexer Zusammenhänge, der Umgang mit unbekanntem Situationen und Problemstellungen befähigen überdies dazu, allzu schnelle und zu wenig durchdachte Urteile und Reaktionen zu verhindern, und statt dessen kreative und zielführende Lösungen zu finden.

### § 1 (4) Soziale Kompetenz

Die im Studium der Geschichte angebotenen Möglichkeiten der Gruppen- und Teamarbeit schaffen die Voraussetzungen für eine bessere Integration in größere Einheiten und erleichtern den täglichen Umgang mit KollegInnen am Arbeitsplatz. Die Übernahme von Koordinations- oder Moderationsaufgaben sowie die gemeinsame Projektarbeit, auch in inter- und transdisziplinärer Ausrichtung, fördern gegenseitiges Verständnis und schaffen wichtige Voraussetzungen zu Führungs- und Mitarbeit in Gruppen. Die intensive Beschäftigung mit der Geschichte fremder Länder und Kulturen trägt zur zusehends gefragten Internationalität und zur Verständigung in der Welt bei. Dadurch werden aber auch eigene Standorte hinterfragt, subjektive oder kollektive Positionen relativiert, ideologisch verengte Sichtweisen aufgebrochen und Vorurteile abgebaut.

## II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 2 (1) Studienvoraussetzung

Für das Studium des Diplomstudiums der Studienrichtung Geschichte ist gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Universitätsberechtungsverordnung - UBVO 1998, BGBl. II Nr. 44/1998 in der Fassung BGBl. II Nr. 63/1999, für Absolventinnen und Absolventen einer höheren Schule ohne Pflichtgegenstand Latein sowie zur Berufsreifeprüfung eine Zusatzprüfung aus Latein bis zur vollständigen Ablegung der ersten Diplomprüfung abzulegen.

Die Zusatzprüfung aus Latein entfällt, wenn Latein nach der 8. Schulstufe an einer höheren Schule im Ausmaß von mindestens 12 Wochenstunden erfolgreich besucht wurde.

### § 2 (2) Studiendauer

Das Diplomstudium der Geschichte an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck dauert, einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit, acht Semester.

### § 2 (3) Studienabschnitte

Das Studium der Studienrichtung Geschichte besteht aus zwei Studienabschnitten im Umfang von je vier Semestern.

### § 2 (4) Stundenrahmen

Der Gesamtstundenrahmen des Diplomstudiums der Geschichte umfaßt 120 Semesterstunden (Sst.), wovon in den Pflichtfächern 72 Sst. und im Rahmen der freien Wahlfächer 48 Sst. nachzuweisen sind.

### § 2 (5) Studienfächer

Der Studienplan unterscheidet Pflichtfächer und freie Wahlfächer.

- a) **Pflichtfächer** sind die für ein Studium kennzeichnenden Fächer, deren Vermittlung unverzichtbar ist, und über die Prüfungen abzulegen sind. Dazu gehören:
- *Kernfächer*, das sind: Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte (Geschichte der Neuzeit), Zeitgeschichte, Österreichische Geschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte.
  - *Verpflichtende Lehrveranstaltungen*, das sind solche, die kernfächerübergreifend oder nicht eindeutig einem Kern- oder ergänzendem Wahlfach zuzuordnen sind (Einführung in das Studium der Geschichtswissenschaft, Wissenschaftstheoretische Vertiefung etc.).
  - *Ergänzende Wahlfächer* im Ausmaß von 8 Sst., das sind historische bzw. historisch-sozialwissenschaftliche, -kulturwissenschaftliche und -rechtswissenschaftliche Fächer, die das Studium der Pflichtfächer im Hinblick auf wissenschaftliche Zusammenhänge, auf den Fortschritt der Wissenschaften oder auf die Erfordernisse der wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll ergänzen und über die Prüfungen abzulegen sind.
- b) **Freie Wahlfächer** sind die Fächer, aus denen die Studierenden einerseits nach den im Studienplan festgelegten Bedingungen und andererseits aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten und Hochschulen auszuwählen haben, und über die Prüfungen abzulegen sind.

### § 2 (6) Lehrveranstaltungstypen und Zulassungsbeschränkungen

Im Rahmen des Studiums der Geschichte sind Lehrveranstaltungen zu absolvieren, die bezüglich Inhalt, Didaktik und Methode sowie im Hinblick auf partizipatorische Gestaltungsmöglichkeiten unterschiedliche Anforderungen an die Studierenden stellen.

**a) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen**

- *Vorlesungen mit Übungscharakter (VÜ)*: dienen der systematischen Aneignung, Anwendung bzw. Vertiefung wissenschaftlicher Inhalte.
- *Proseminare (PS)*: sind Vorstufen der Seminare. Sie haben *fachspezifische* Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarisch Probleme des Faches durch Referate, Diskussionen und/oder Fallerörterungen zu behandeln.
- *Übungen (UE)*: dienen der wissenschaftlich fundierten Vermittlung von Fertigkeiten (z.B. im Fremdsprachen-Erwerb) und/oder der Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden, wobei den LehrveranstaltungsleiterInnen eine wesentliche Funktion der Aufbereitung, Strukturierung und Lenkung zukommt.
- *Seminare (SE)*: sind Lehrveranstaltungen, die der fortgeschrittenen wissenschaftlichen Diskussion dienen sollen. Von den TeilnehmerInnen wird selbständiges wissenschaftliches Arbeiten insbesondere in Form eines Referats und einer schriftlichen Arbeit oder äquivalenter Leistungen verlangt. Nach den Zielsetzungen kann etwa unterschieden werden zwischen DiplomandInnen-, DissertantInnen-, Forschungs- und Projektseminaren.

**b) Sonstige Lehrveranstaltungen**

- *Vorlesungen (VO)*: behandeln die Haupt- und/oder Spezialbereiche sowie die Methoden und Lehrmeinungen des Faches.
- *Konversatorien (KO)*: dienen der Rezeption und diskursiven Vertiefung von Lehrmeinungen, Forschungsansätzen, Theorien oder Forschungsgegenständen.
- *Exkursionen (EX)*: dienen der in den Studienplänen vorgeschriebenen, innerhalb der Universität nicht möglichen Veranschaulichung vor Ort von authentischen Gegenständen und Anlässen.

**c) Beschränkungen**

Für Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter gilt eine Beschränkung der TeilnehmerInnenzahl, und zwar

- in Proseminaren und Seminaren auf maximal 25,
- in Übungen auf maximal 30 StudentInnen.

Die Anmeldung für eine Lehrveranstaltung mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl ist verbindlich und erfolgt nach den Modalitäten, wie sie im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben werden. Bei Platzmangel sind die ordentlichen HörerInnen der Studienrichtung Geschichte vor anderen Studierenden zu berücksichtigen. Die Zulassung zum Besuch einer solchen Lehrveranstaltung hat nach der Reihenfolge der Anmeldungen zu erfolgen. Studierende, deren Anmeldungen zurückgestellt wurden, sind beim nächsten Anmeldungstermin jedenfalls zu berücksichtigen.

§ 2 (7) Übergangsbestimmungen

Gemäß § 80 Abs. 2 UniStG sind auf ordentliche Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der Studienpläne auf Grund dieses Bundesgesetzes begonnen haben, die bisherigen besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne in der am 31. Juli 1997 geltenden Fassung anzuwenden. Ab dem Inkrafttreten des jeweiligen Studienplanes auf Grund dieses Bundesgesetzes sind sie berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplanes noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeit abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.

§ 2 (8) Inkrafttreten

Der Studienplan tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck folgenden 1. Oktober in Kraft.

### III. PFLICHTFÄCHER

#### *Erster Studienabschnitt*

§ 3 (1) Ziele des ersten Studienabschnittes

Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester und dient der Einführung in die Methoden und die Theorien der Geschichtswissenschaft, dem Erwerb von Fertigkeiten im Umgang mit historischen Quellen sowie dem Erwerb von Grundkenntnissen der Geschichte des Altertums, des Mittelalters, der Neuzeit, der Zeitgeschichte, der Österreichischen Geschichte und der Wirtschafts- und Sozialgeschichte.

§ 3 (2) Studieneingangsphase

Die Studieneingangsphase sieht die Absolvierung der „Einführung in das Studium der Geschichte“ sowie dreier die Grundkenntnisse vermittelnden Lehrveranstaltungen aus einem der unter § 4 (1) genannten Kernfächer vor.

§ 4 (1) Der **erste Studienabschnitt** sieht die erfolgreiche Absolvierung von Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 44 Semesterstunden vor, und zwar:

Eine Lehrveranstaltung „Einführung in das Studium der Geschichte“ 2 Sst

Aus den folgenden Kernfächern	jeweils ein Proseminar aus:	Lehrveranstaltungen, die Grundkenntnisse vermitteln aus:
Alte Geschichte	2 Sst	4 Sst
Mittelalterliche Geschichte	2 Sst	4 Sst
Neuere Geschichte	2 Sst	4 Sst
Zeitgeschichte	2 Sst	4 Sst
Österreichische Geschichte	2 Sst	4 Sst
Wirtschafts- und Sozialgeschichte	2 Sst	4 Sst
Lehrveranstaltungen mit methodisch-praktischem Bezug aus mindestens drei der genannten Kernfächer		6 Sst

§ 4 (2) Die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in das Studium der Geschichte“ ist Voraussetzung für den Besuch der Proseminare.

#### *Zweiter Studienabschnitt*

§ 5 (1) Ziele des zweiten Studienabschnittes

Der zweite Studienabschnitt umfaßt vier Semester und dient der Vertiefung der Einsichten in die Zusammenhänge und Probleme der Geschichte und der Geschichtswissenschaft sowie der speziellen Ausbildung in ihren Teilgebieten nach Wahl der Studierenden.

§ 5 (2) Vorziehen von Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes können im Ausmaß von 16 Semesterstunden bereits während des ersten Studienabschnittes absolviert werden, Seminare jedoch nur im Ausmaß von max. 4 Sst und wenn das entsprechende Proseminar sowie die beiden facheinschlägigen Grundlagenvorlesungen absolviert worden sind.

§ 6 (1) Der **zweite Studienabschnitt** sieht die erfolgreiche Absolvierung von Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 28 Semesterstunden vor, und zwar:

Eine Lehrveranstaltung „Wissenschaftstheoretische Vertiefung“	2 Sst
Je ein Seminar aus den unter § 4 (1) genannten Kernfächern	12 Sst
Eine historisch-methodologisch vertiefende Lehrveranstaltung	2 Sst
Eine historische Exkursion in Verbindung mit einer anderen Lehrveranstaltung	2 Sst
Ein Seminar für DiplomandInnen aus dem Fach der Diplomarbeit	2 Sst
Vier Lehrveranstaltungen aus den in § 4 (1) genannten Kernfächern oder aus dem Angebot an ergänzenden Wahlfächern	8 Sst

§ 6 (2) Der Besuch eines Seminars setzt die erfolgreiche Absolvierung des entsprechenden Proseminars voraus.

#### IV. FREIE WAHLFÄCHER

§ 7 Empfehlungen der Studienkommission Geschichte

1. Aus den freien Wahlfächern sind, nach Wahl der Studierenden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 48 Sst. zu absolvieren. Die gewählten Lehrveranstaltungen sind jedenfalls curricular sinnvoll auf solche des ersten und zweiten Studienabschnittes zu verteilen. In der Auswahl der freien Wahlfächer, die bevorzugt in die fachwissenschaftliche Schwerpunktbildung einbezogen werden sollten, eröffnet sich den Studierenden jegliche Chance, nicht nur persönlichen Neigungen zu folgen, sondern vor allem auch arbeitsmarktspezifische Nachfragen nach zusätzlichen Qualifikationen zu berücksichtigen.

2. In Bezug auf die Auswahl der Fächer können von der Studienkommission folgende Gestaltungsmöglichkeiten empfohlen werden:

- 2.1. Ergänzung und Vertiefung des Studiums Geschichte als erste Studienrichtung durch Absolvierung weiterer geschichtswissenschaftlicher Lehrveranstaltungen im Rahmen der freien Wahlfächer. Wahlfähig sind, bis zum Ausmaße von 48 Sst., alle geschichtswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen, in denen Themen und Fragestellungen behandelt werden, die die oder der Studierende im Rahmen des Pflichtstudiums nicht absolviert hat.
- 2.2. Studium zusammenhängender Fachgebiete, die im Rahmen anderer Studiengänge in Form von 48 Sst. Wahlfachstudien angeboten werden und geeignet sind, das Studium der Geschichtswissenschaft sinnvoll und alternativ zu ergänzen, vor allem im Hinblick auf eine Chancenverbesserung auf dem Arbeitsmarkt.
- 2.3. Kombination von mehreren, mindestens aber jeweils 6 bis 8 Sst. umfassenden Fachmodulen, die dem Lehrangebot der Universität Innsbruck entnommen sind, das Studium der Geschichtswissenschaft sinnvoll und alternativ ergänzen und dem Prinzip fachwissenschaftlicher Professionalisierung verpflichtet sind.

3. Erkennbare Schwerpunktbildungen im Rahmen dieser Empfehlungen werden im Diplomprüfungszeugnis sowie im Bescheid über die Verleihung des akademischen Grades ausgewiesen.

## § 8 Von den Empfehlungen der Studienkommission Geschichte abweichende Möglichkeiten

Beabsichtigt die oder der Studierende abweichend von diesen Empfehlungen ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen aus anderen als den empfohlenen Fächern zu wählen, hat sie oder er dies jeweils vor dem Besuch der Lehrveranstaltung der oder dem Vorsitzenden der Studienkommission zu melden. Die oder der Vorsitzende der Studienkommission ist innerhalb eines Monats ab Einlangen der Meldung berechtigt, die Wahl der jeweiligen ergänzenden und vertiefenden Lehrveranstaltung bescheidmäßig zu untersagen, wenn diese in Verbindung mit der Studienrichtung, für welche die oder der Studierende zugelassen ist, weder wissenschaftlich noch im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll wäre.

## V. PRÜFUNGSORDNUNG

§ 9 Die erfolgreiche Absolvierung von Lehrveranstaltungen ist mit Lehrveranstaltungszeugnissen nachzuweisen, deren Erwerb je nach Lehrveranstaltungstyp auf verschiedene Weise möglich ist:

- durch mündliche und/oder schriftliche -Lehrveranstaltungsprüfungen,
- durch verschiedene Leistungsnachweise innerhalb Lehrveranstaltungen mit „immanentem Prüfungscharakter“ (Übungen, Proseminare, Seminare).

§ 10 Die **erste Diplomprüfung** besteht aus der erfolgreichen Absolvierung der in § 2 (1) vorgesehenen, prüfungsimmanenten oder mit einer Prüfung abzuschließenden Lehrveranstaltungen, wobei anstelle der Prüfungen aus den die Grundkenntnisse vermittelnden Lehrveranstaltungen Fachprüfungen aus den einzelnen Pflichtfächern oder eine kommissionelle Gesamtprüfung aus allen Pflichtfächern abgelegt werden können. Auch eine Kombination aus Lehrveranstaltungsprüfungen, Fachprüfungen und kommissioneller Prüfung ist möglich.

§ 11 Im Rahmen des zweiten Studienabschnittes ist eine **Diplomarbeit** abzufassen, deren Thema einem der in § 2 (1) genannten Kernfächer zuzuordnen ist. Sie dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden BetreuerInnen auszuwählen.

§ 12 (1) Die **zweite Diplomprüfung** setzt sich aus zwei Teilen zusammen. Der erste Teil besteht aus der erfolgreichen Absolvierung der Lehrveranstaltungsprüfungen aus den in § 6 (1) vorgesehenen Lehrveranstaltungen. Der zweite Teil besteht aus einer einstündigen, kommissionellen Prüfung, in der die wissenschaftlich-kritische Durchdringung des Faches der Diplomarbeit sowie eines weiteren Kernfaches nachzuweisen ist.

§ 12 (2) Die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung setzt die erfolgreiche Absolvierung mindestens einer Lehrveranstaltung im Rahmen der Pflichtfächer, in der überwiegend fachspezifische, fremdsprachige Quellen und Literatur rezipiert und interpretiert werden, oder einer Lehrveranstaltung kulturhistorischen Inhalts, die in einer Fremdsprache abgehalten wird, die erfolgreiche Absolvierung der freien Wahlfächer sowie die positive Beurteilung der Diplomarbeit voraus.

Der Vorsitzende der Studienkommission:

Ao. Univ.-Prof. Dr. Helmut Alexander

---